

Es gibt drei große Legenden über Österreichs Nationalratswahl:

1. Das Volk wählt bei NR-Wahl die Bundesregierung.
2. Die stärkste Partei hat den Anspruch auf das Amt des Kanzlers.
3. BP muss den Kanzler absegnen, den die die stärkste Partei oder eine Koalitionsregierung vorschlägt.

Aktuell kursiert in politisch engagierten Gruppen die Kanzler-Kritik: Nehammer wurde gar nicht gewählt! Man muss dazu sagen: in Österreich wurde noch nie ein Kanzler gewählt. Mehr noch: trotz ihres Volumens (u.a. hunderte Kompetenzbestimmungen, wer für Gesetzgebung und wer für Durchführung oder beides zuständig ist) findet sich in unserer Verfassung nicht ein einziger Artikel, ja nicht einmal ein Absatz zur Klärung der Frage, wie, nach welchen Modalitäten eine Bundes-Regierung zu bilden ist. Das Stichwort "Regierungsbildung" existiert nicht im Sachregister des BVG (Ausgabe 2014, Hg. Grabenwarter/Ohms). Lediglich der Begriff "Regierungsvorlagen" scheint auf (Details siehe Artikel 41). Das Thema "Religion" scheint im Vergleich dazu wesentlich wichtiger zu sein, es wird in 18 Artikeln geregelt und behandelt laut Sachregister neben "Religion" allgemein noch insbesondere "Religionsbekenntnisse", "Religionsfreiheit", "Religionsausübung", und "Religionsunterricht".

Wenn nach der nächsten NR-Wahl voraussichtlich Herbert Kickl nach den gängigen politischen Ritualen unseres Landes "den Anspruch auf das Amt des Kanzlers erheben wird", so macht er das, weil es Gewinner von Nationalratswahlen vor ihm auch so gemacht haben. Doch in der Verfassung gibt es dafür keine rechtliche Grundlage. Es gibt allerdings in der Verfassung auch kein Verbot für eine derartige Inszenierung.

Die Lektüre der Verfassung wirft bei kritischer, philosophischer Betrachtung folgende Fragen auf:

- Was steht in der Verfassung und warum?
- Welche Artikel wurden wann ergänzt und warum?
- Was steht nicht in der Verfassung und warum nicht?

Warum werden diese für einen autonomen Denker und souveränen Bürger dieses Landes selbstverständlichen Fragen weder von Verfassungsjuristen noch von Rechtsdogmatikern beantwortet? Ganz einfach: **weil diese Fragen von den Experten nicht gestellt werden!**

In dieser rechtsphilosophischen Analyse geht es um eine zentrale Frage: **Wird in der politischen Praxis der Artikel 1 - das Recht geht vom Volk aus - umgesetzt?** Mein Urteil: Nein. Diese einfache und eindeutige Antwort allein reicht nicht aus, um die rechtlichen Grundlagen unserer österreichischen Demokratie und die Art und Weise ihrer parteipolitischen Umsetzung zu verstehen. Die Verfassung besteht natürlich nicht nur aus dem Artikel 1. **Das komplette 2. Hauptstück von Artikel 24 bis Artikel 59b behandelt die Gesetzgebung des Bundes, betrifft also direkt den Nationalrat, sein Zustandekommen, seine Zuständigkeiten (Kompetenzen) und seine Organe.**

Den weiterführenden Text finden Sie unter: <https://ethos.at/ideenreich/politik/832-bvg-und-nationalrat-in-theorie-und-praxis>

Ihr **DemPO**-Team!